

Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe

vom 18. September 1979 (Stand 17. August 2022)

Das Katholische Kollegium

erlässt

gestützt auf Art. 2 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 3 der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils des Kantons St.Gallen vom 18. September 1979¹

als Dekret:²

Art. 1

¹ Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Bischofs:

- a) Neubau, Abbruch und Verkauf von Kirchen und Kapellen sowie von Pfarrhäusern und Kaplaneien;
- b) Renovation von Kirchen und Kapellen sowie die Veränderung liturgischer Einrichtungen, namentlich des Chorraums und der Orte liturgischer Handlungen;
- c) die Veräusserung von bedeutenden Kultgegenständen;
- c^{bis})* die Veräusserung oder der Wechsel des Aufbewahrungsorts von schutzwürdigen Kulturgütern sakraler Natur gemäss Kulturgüterdekret vom 17. August 2022;
- d) die Aufhebung oder Zweckänderung von Kirchen-, Pfrund- und Jahrzeitfonds.

Art. 2

¹ Folgende Beschlüsse der Kirchgemeinden bedürfen der Zustimmung des Pfarrers:

- a) die Wahl von Laien für den vollamtlichen Seelsorgedienst und der nebenamtlichen Katecheten sowie der Mesmer und Organisten;
- b) der Erlass einer Rahmenordnung für die Benützung von Pfarreiheimen, soweit sie im alleinigen Eigentum oder ausschliesslichen Benützungsrecht der Kirchgemeinden stehen;
- c) Vereinbarungen mit anderen Kirchgemeinden, öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder privaten Organisationen über die gemeinsame Anstellung von Laien im Seelsorgedienst sowie über die gemeinsame Benützung von Kirchen, Kapellen und Pfarreiheimen, soweit letztere im alleinigen Eigentum oder ausschliesslichen Benützungsrecht der Kirchgemeinden stehen;
- d) die Benützung von Kirchen und Kapellen für nichtpfarreiliche oder für nichtkirchliche Zwecke;

¹ sGS 173.1.

² Vom Katholischen Kollegium erlassen am 18. September 1979; vom Regierungsrat genehmigt am 25. April 1980; in Vollzug ab 1. Juli 1980.

Dekret über zustimmungsbedürftige Beschlüsse konfessioneller und kirchlicher Organe

- e) das Läuten der Glocken und das Beflaggen von Kirchen. Vorbehalten bleibt das Glockengeläute für öffentliche Zwecke nach bestehender Übung.

Art. 3

¹ Die Zustimmung des Bischofs ist in sachgemässer Anwendung von Art. 1 und Art. 2 lit. d und e für Beschlüsse des Katholischen Kollegiums bzw. des Administrationsrates einzuholen, welche die Kathedrale St.Gallen oder Fonde des Konfessionsteils mit rein kirchlichen Zwecken oder schutzwürdige Kulturgüter sakraler Natur betreffen.*

² Der Zustimmung des Bischofs bedürfen ferner Beschlüsse über Renovation oder Verlegung der Wohnung des Bischofs oder der Residentialkanoniker.

Art. 4

¹ Der Administrationsrat holt die Zustimmung des Bischofs zu den Beschlüssen der Kirchgemeinden und des Konfessionsteils ein.

Art. 5

¹ Die Zustimmung des Pfarrers ist im Sitzungsprotokoll des Kirchenverwaltungsrates zu vermerken.

² Der Kirchenverwaltungsrat kann gegen die Verweigerung der Zustimmung den Entscheid des Bischofs anrufen.

Art. 6

¹ Für Kirchenopfer und Sammlungen für kirchliche Zwecke ist der Pfarrer zuständig. Über die Aufnahme von Opfern und Sammlungen für Aufgaben der Kirchgemeinde haben sich Kirchenverwaltungsrat und Pfarrer zu verständigen. Diese Gelder sind in der Rechnung der Kirchgemeinde auszuweisen.

Art. 7

¹ Bevor der Administrationsrat eine Vorlage auf Änderung dieses Dekretes dem Katholischen Kollegium unterbreitet, hat er die Zustimmung des Bischofs einzuholen.

¹^{bis} Der vorgängigen Zustimmung des Bischofs bedarf ferner eine Vorlage auf Änderung des Kulturgüterdekrets vom 17. August 2022, soweit Rechte und Pflichten des Bistums St.Gallen im Rahmen seines Wirkungsbereichs gemäss Art. 3 des Dekrets oder Kulturgüter sakraler Natur betroffen sind.*

² Verlangt der Bischof eine Änderung dieser Dekrete, so unterbreitet der Administrationsrat dem Katholischen Kollegium hierüber Bericht und Antrag.*

Art. 8

¹ Dieses Dekret tritt zusammen mit der Verfassung des Katholischen Konfessionsteils³ in Rechtskraft und in Vollzug.⁴

³ sGS 173.5.

⁴ Siehe Art. 78 VKK, sGS 173.5.

* Änderungstabelle - Nach Bestimmung

Bestimmung	Änderungstyp	Erlasdatum	Vollzugsbeginn
Erlass	Grunderlass	18.09.1979	01.07.1980
Art. 1, Abs. 1, lit. c ^{bis}	eingefügt	17.08.2022	01.01.2023
Art. 3, Abs. 1	geändert	17.08.2022	01.01.2023
Art. 7, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt	17.08.2022	01.01.2023
Art. 7, Abs. 2	geändert	17.08.2022	01.01.2023

* Änderungstabelle – Nach Erlassdatum

Erlasdatum	Vollzugsbeginn	Bestimmung	Änderungstyp
18.09.1979	01.07.1980	Erlass	Grunderlass
17.08.2022	01.01.2023	Art. 1, Abs. 1, lit. c ^{bis}	eingefügt
17.08.2022	01.01.2023	Art. 3, Abs. 1	geändert
17.08.2022	01.01.2023	Art. 7, Abs. 1 ^{bis}	eingefügt
17.08.2022	01.01.2023	Art. 7, Abs. 2	geändert